

Satzung des Fachverbandes Russisch Niedersachsen e.V.

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fachverband Russisch Niedersachsen“ mit dem Zusatz "e.V." nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.

2. Zweck und Ziel des Vereins

Der Fachverband Russisch hat die Aufgabe, die Slawisten und Russischlehrer im Lande Niedersachsen zusammenzuschließen zwecks Förderung des russischen Unterrichts. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Allgemeinheit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder des Vereins können Lehrer, Professoren, Dozenten, Rektoren und interessierte Sprachkundige des Russischen als Einzelpersonen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

4. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstände zu Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Ausschluss ist nur aus folgenden Gründen zulässig:

1. bei ehrlosen Handlungen des Mitglieds,
2. bei groben Verstößen gegen die Grundsätze des Vereins,
3. bei beharrlichen Zuwiderhandlungen gegen den Verein.

5. Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelche Vermögenswerte.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Prüfungs- und Beschwerdekommision.

7. Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Prüfungs- und Beschwerdekommision
3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und die Entlastung desselben
4. Die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Bestimmung über Verwendung der einlaufenden Mittel aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden der Mitglieder
6. Beschluss über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen müssen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und vor der darüber beschließenden Mitgliederversammlung im Rundschreiben veröffentlicht worden sein. Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen muss mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fachverbandes anwesend sein. Der Beschluss muss mit einer 2/3- Mehrheit gefasst werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es mindestens sieben Vereinsmitglieder schriftlich verlangen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Anschreiben an die Mitglieder, welche zwei Wochen vor der Versammlung abgesandt werden müssen.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der den Verein nach außen gemäß dem BGB vertritt, und vier weiteren Vorstandsmitgliedern, die alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die vier gewählten Vorstandsmitglieder verteilen unter sich die Ämter des stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführers und Kassenwartes. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, und zwar ehrenamtlich, und tritt nach Maß der Notwendigkeit zusammen.

9. Prüfungs- und Beschwerdekommision

Die Prüfungs- und Beschwerdekommision besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Aufgabe der Kommission ist es, die Kasse zu prüfen und Beschwerden entgegenzunehmen und nachzuprüfen. Bei Beschwerden über den Vorstand berichtet die Kommission der Mitgliederversammlung, welche darüber mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat.

10. Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Restvermögen fällt an eine gemeinnützige Institution gemäß Beschluss dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung mit derselben Stimmenmehrheit.

12. Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.

Braunschweig, den 06. November 1961

GEÄNDERT AM 24.02.1973 – ZULETZT GEÄNDERT AM 25.02.1978 – VEREINSREGISTER
BRAUNSCHWEIG VR 2474